

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



| | | |
|---|----------------------|------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: | 003/0020/2010 |
| | Erstelldatum: | 05.11.2010 |
| | Aktenzeichen: | Ref. 3 D/si |
| Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh | | |
| Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Florian Haas | | |
| Beratungsfolge | 18.11.2010 | Umweltausschuss |
| | 20.12.2010 | Stadtrat |

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 02-Stand 05.11.2010 der Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 18.10.2006 (Vorlage Nr. 003/0023/2006) ein Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Naturdenkmäler im Stadtgebiet beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Arbeitsprogramm umzusetzen. Bisher sind Naturdenkmäler im Bereich der Altstadt und des Altstadtringes, im Bereich des Mariahilfberges und das Naturdenkmal „Baumbestand in Alt-Eglsee-Mitte“ durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt worden.

Mit der hier vorgeschlagenen Verordnung sollen nunmehr Einzelschöpfungen der Natur **im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh** als Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG unter Schutz gestellt werden.

Hierbei sind folgende **Kriterien** im öffentlichen Interesse von Bedeutung:

- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart, oder
- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung.

Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre **Umgebung** geschützt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Einzelschöpfungen der Natur ihre Lebensfähigkeit zum Teil aus dem Zusammenleben mit benachbarten Bestandteilen der Natur, vor allem mit Pflanzen, schöpfen oder von bestimmten natürlichen Voraussetzungen ihrer Umgebung abhängig sind, deren Veränderung (z. B. Entwässerung) sich negativ auf das Naturdenkmal auswirken kann.

Um Beeinträchtigungen des Schutzobjekts zu vermeiden, ist deshalb ein Umgebungsschutz im Einzelfall geboten.

Bei den vorgeschlagenen Naturdenkmälern im Bereich des Ammerbaches und von Gailoh handelt es sich dabei um Bäume, geologische Formationen und Feucht- bzw. Trockenkomplexe, die folgende Kriterien erfüllen:

- Die Bäume sind sehr alt, groß und immer noch sehr gesund (Vitalitätsstufe 1 und 2), sie fallen durch hervorragende Schönheit auf und prägen das Ortsbild.
- Die sehr alte Linde an der ehemaligen Mühle Rammertshof ist historisch bzw. heimatkundlich bedeutsam, weil sie vermutlich der Hofbaum war.
- Der Trockenkomplex Schelmesleite ist überregional bedeutsam wegen seiner Orchideenvorkommen.
- Der Kleine Kreuzstein, der Große und der Kleine Haselknock wurden aufgrund der geologischen Besonderheit bereits als Naturdenkmal geschützt, jetzt erfolgt eine genauere Abgrenzung des Schutzbereichs.
- Das Feuchtbiotop ist insbesondere für den Amphibienschutz überaus bedeutsam.

Der Erhalt der beschriebenen Naturdenkmäler liegt im öffentlichen Interesse.

Der genaue Schutzgegenstand ergibt sich aus dem beigefügten Verordnungsentwurf der Stadt Amberg, auf den Bezug genommen wird.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Übersichtskarte und Plänen über die jeweilig mitgeschützte Umgebung des Naturdenkmals, aus denen sich die Grenzen der Unterschutzstellung erkennen lassen, wird zunächst den betroffenen Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten zur Stellungnahme zugeleitet. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt. Der Verordnungsentwurf mit Karten ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Umweltausschuss kann die Unterschutzstellung vom Stadtrat durch Verordnung beschlossen werden.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage:
Entwurf 02 – Stand 05.11.2010 der
Verordnung der Stadt Amberg über den Schutz von Naturdenkmälern
im Gebiet des Ammerbaches und von Gailoh

Verteiler:
Mitglieder Umweltausschuss
Ref. 3, Amt 3.2, Amt 3.29, Ref. 5
Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg. Akt